

Dieses Merkblatt gibt einen Überblick über den Ablauf eines Bürgerbegehrens und Bürgerentscheids. Weitere Informationen erhalten Sie in Ihrem Bezirksamt (Kontakt Daten siehe umliegende Seite).

Die **Rechtsgrundlagen für Bürgerbegehren und -entscheide** sind § 32 Bezirksverwaltungsgesetz (BezVG), das Bezirksabstimmungsdurchführungsgesetz (BezAbstDurchfG) und die Bezirksabstimmungsdurchführungsverordnung (BezAbstDurchfVO).

Anzahl der erforderlichen Unterschriften

Bezirk	Wahlberechtigte BV-Wahl 2014	Quorum	Unterschriften für Zustande- kommen	Unterschriften für Sperrwirkung (1/3)
Hamburg-Mitte	201.293	3%	6.039	2.013
Altona	197.880	3%	5.937	1.979
Eimsbüttel	202.505	3%	6.076	2.026
Hamburg-Nord	237.136	3%	7.115	2.372
Wandsbek	331.794	2%	6.636	2.212
Bergedorf	95.891	3%	2.877	959
Harburg	116.200	3%	3.486	1.162

Bezirksamt Hamburg-Mitte

Caffamacherreihe 1-3, 20355 Hamburg

Tel. 040 428 54-2333

Mail: wahlen-abstimmungen@hamburg-mitte.hamburg.de

Bezirksamt Altona

Platz der Republik 1, 22765 Hamburg

Tel. 040 428 11-1942

E-Mail: wahlen-abstimmungen@altona.hamburg.de

Bezirksamt Eimsbüttel

Grindelberg 62-66, 20144 Hamburg

Tel. 040 428 01-2896

E-Mail: wahlen-abstimmungen@eimsbuettel.hamburg.de

Bezirksamt Hamburg-Nord

Kümmellstraße 7, 20249 Hamburg

Tel. 040 428 04-2333

E-Mail: wahlen-abstimmungen@hamburg-nord.hamburg.de

Bezirksamt Wandsbek

Schloßstraße 60, 22041 Hamburg

Tel. 040 428 81-2255

E-Mail: wahlen-abstimmungen@wandsbek.hamburg.de

Bezirksamt Bergedorf

Wentorfer Straße 38, 21029 Hamburg

Tel. 040 428 91-2476

E-Mail: wahlen-abstimmungen@bergedorf.hamburg.de

Bezirksamt Harburg

Harburger Rathausplatz 1, 21073 Hamburg

Tel. 040 428 71-2737

E-Mail: wahlen-abstimmungen@harburg.hamburg.de



BÜRGERBEGEHREN

BÜRGERENTSCHEID

Titelbild:

Wahlkreuz: U. Leone / Pixabay

Silhouetten: OpenClipart-Vectors / Pixabay

Ein Bürgerbegehren kann **alle Angelegenheiten betreffen, in denen die Bezirksversammlung Beschlüsse fassen darf**. Dabei sind die Grenzen des Entscheidungsrechts nach § 21 BezVG zu beachten. Ein Bürgerbegehren ist unzulässig, wenn es gegen geltende Gesetze und Rechtsverordnungen, Haushaltsbeschlüsse, Globalrichtlinien, Zuständigkeitsanordnungen oder sonstige Entscheidungen des Senats sowie Fachanweisungen und Einzelweisungen verstößt. Ebenfalls ausgenommen sind Personal- und Organisationsangelegenheiten. Das Bürgerbegehren kann auch eine Angelegenheit betreffen, die für den Bezirk von Bedeutung ist, aber nicht in die Zuständigkeit des Bezirksamtes fällt. In diesem Fall ist eine unverbindliche Fragestellung möglich, d.h. bei einem erfolgreichen Bürgerentscheid geht die Vorlage als Empfehlung nach § 27 BezVG an die zuständige Fachbehörde.

Ein Bürgerbegehren wird von einer Initiative schriftlich beim Bezirksamt angezeigt. In der **Anzeige** müssen drei Vertrauenspersonen benannt und eine Muster-Unterschriftenliste mit einer Ja-/Nein-Fragestellung vorgelegt werden. Die Vertrauenspersonen müssen wahlberechtigte Einwohner/innen des Bezirks sein. Es soll eine vorrangig zu verwendende Postanschrift benannt werden. Die Vertrauenspersonen sind jeweils einzeln berechtigt, für die Initiative Erklärungen entgegen zu nehmen. Mindestens zwei Vertrauenspersonen können gemeinsam Erklärungen für die Initiative abgeben.

Das Bezirksamt prüft innerhalb von drei Werktagen die Anzeige (**Eingangsprüfung**) und innerhalb einer Woche die Zulässigkeit und Verbindlichkeit (**Zulässigkeitsprüfung**) des Bürgerbegehrens.

Mit der Anzeige des Bürgerbegehrens beginnt die sechsmonatige **Unterstützungsfrist**. Innerhalb dieser Frist können Unterschriften von der Initiative frei gesammelt und beim Bezirksamt eingereicht

werden. Das Bezirksamt legt nach Feststellung der Zulässigkeit außerdem in den Kundenzentren Unterschriftenlisten aus und macht das Bürgerbegehren amtlich bekannt.

Unterschriftsberechtigt sind alle Einwohner des Bezirks, die zur Bezirksversammlung wahlberechtigt sind, d.h. alle Einwohner des Bezirks, die mindestens 16 Jahre alt sind, die deutsche oder eine andere EU-Staatsangehörigkeit und den Hauptwohnsitz seit mindestens drei Monaten in Hamburg haben.

Die Initiative kann bei einem zulässigen Bürgerbegehren innerhalb der Unterstützungsfrist Unterschriften für das Erreichen der **Sperrwirkung** einreichen. Die erforderliche Anzahl ergibt sich aus der Tabelle. Das Bezirksamt prüft die eingereichten Unterschriftenlisten innerhalb von zehn Werktagen anhand des Melderegisters. Erfahrungen zeigen, dass ca. 20 bis 30 Prozent der Unterschriften ungültig sind. Es ist daher sinnvoll, entsprechend mehr Unterschriften zu sammeln und einzureichen. Die Sperrwirkung wird erreicht, wenn ein Drittel der für das Zustandekommen erforderlichen Unterschriften vorliegen (**Drittelquorum**). Sie bedeutet, dass das Bezirksamt mindestens bis zur Feststellung des Zustandekommens des Bürgerbegehrens keine diesem entgegenstehende Entscheidung mehr treffen und nicht mit dem Vollzug einer solchen Entscheidung beginnen darf. Davon unberührt bleiben rechtliche Verpflichtungen, die vor dem Einreichen der Unterschriften begründet worden sind, und Verpflichtungen, die aufgrund gesetzlicher Vorschriften bestehen, auch wenn sie nach Eintritt der Sperrwirkung entstehen.

Das Bürgerbegehren ist **zustande gekommen**, wenn es innerhalb von sechs Monaten seit der Anzeige von 3% der zur Bezirksversammlung wahlberechtigten Einwohner des Bezirks unterstützt wird, bei mehr als 300.000 Einwohnern müssen es 2% sein (vgl. umseitige Tabelle). Bezugsgröße ist die Anzahl der

Wahlberechtigten zur vorangegangenen Bezirksversammlungswahl.

Nach dem Zustandekommen befasst sich die **Bezirksversammlung** mit dem Bürgerbegehren. Innerhalb von zwei Monaten nach dem Zustandekommen erhält die Initiative Gelegenheit, ihr Anliegen der Bezirksversammlung bzw. dem für das Anliegen zuständigen Ausschuss öffentlich vorzustellen.

Die Bezirksversammlung kann ab der Anzeige des Bürgerbegehrens bis zwei Monate nach dem Zustandekommen (Einigungsfrist) dem Bürgerbegehren unverändert oder in einer Form zustimmen, auf die sich Initiative und Bezirksversammlung schriftlich geeinigt haben. Mit diesem sog. Beitritt der Bezirksversammlung endet das Bürgerbegehren und es findet kein Bürgerentscheid statt.

Stimmt die Bezirksversammlung dem Bürgerbegehren nicht zu, findet spätestens vier Monate nach dem Zustandekommen des Bürgerbegehrens der **Bürgerentscheid** statt. Die Bezirksversammlung kann eine eigene Vorlage zur Abstimmung stellen.

Den Abstimmungstermin legt das Bezirksamt fest und macht ihn zusammen mit dem Gegenstand des Bürgerbegehrens und allen für die Ausübung des Abstimmungsrechts wichtigen Hinweisen amtlich bekannt.

Die **Auszählung** des Bürgerentscheids ist öffentlich und erfolgt unmittelbar nach dem Abstimmungstag. Es entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Vorlage ist angenommen, wenn sie mehr Ja- als Nein-Stimmen erhält. Das Bezirksamt gibt das Ergebnis unverzüglich öffentlich bekannt. Die Feststellung des Bezirksamtes ist unverzüglich der Initiative zuzustellen.

Der Bürgerentscheid hat die **Wirkung eines Beschlusses der Bezirksversammlung**.